



HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2026

Kleine Anfrage

Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.04.2026

Untätigkeitsklagen gegen das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege und Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit der Gründung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege (HLfGP) gibt es anhaltend Beschwerden über viel zu lange Wartezeiten, fehlende Rückmeldungen, schlechte Erreichbarkeit und überbordende Bürokratie bei Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen sowie Anerkennungsverfahren für Approbationen und Berufserlaubnisse mit ausländischer Berufsqualifikation in akademischen Gesundheitsberufen. Zwar hat das Gesundheitsministerium die Personalausstattung seither verbessert und eine externe Organisationsuntersuchung beauftragt, wodurch Arbeitsprozesse und Verfahrensabläufe optimiert werden sollten. Bislang hat dies jedoch kaum Wirkung erzielt. So kommt es auch immer wieder zu Untätigkeitsklagen gegen das HLfGP.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Durch die in der Vorbemerkung des Fragestellers aufgeführten, eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen beim Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) ist es gelungen, die Wartezeiten zu verkürzen.

Im Übrigen wird hier auf die Kleinen Anfragen Drucksachen 21/2658, 21/3243 und 21/4100 sowie das Vorbringen zu dem Dringlichen Berichtsantrag, Drucksache 21/1551, und der Aktuellen Stunde, Drucksache 21/4068, verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch ist die Bearbeitungsdauer bei Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen im Bereich der Gesundheitsfachberufe sowie für Anerkennungsverfahren für Approbationen/Berufserlaubnisse mit ausländischer Berufsqualifikation in akademischen Gesundheitsberufen? Angaben bitte getrennt nach Gegenstand der Anerkennungsverfahren (ausländische Berufsqualifikationen im Bereich der Gesundheitsfachberufe und Approbation/Berufserlaubnis mit ausländischer Berufsqualifikation).

Für Anerkennungsverfahren für Approbationen und Berufserlaubnisse mit ausländischer Berufsqualifikation in akademischen Gesundheitsberufen wird im zuständigen Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) keine Statistik über die Dauer der Verfahren geführt. Deren Dauer ist sehr unterschiedlich und vor allem auch von den bereitgestellten Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller abhängig.

Zur Verfahrenslänge wurde unter anderem schon in den Drucksachen 21/3243 sowie 21/4100 ausführlich ausgeführt, auf welche hiermit verwiesen wird.

Die Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen im Bereich der Pflegeberufe befinden sich nach Angaben des HLfGP innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen.

Bei Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsqualifikationen im Bereich der übrigen Gesundheitsfachberufe ist nach Angaben des HLfGP der Zeitrahmen von Antragseingang bis Versand der Berufsurkunde sehr heterogen und wird insbesondere durch nicht durch die Behörde beeinflussbare Faktoren teilweise erheblich verlängert. Direkt nach Antragseingang erhalten Antragstellerinnen oder Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Gegebenenfalls müssen noch fehlende Unterlagen nachgereicht werden.

Vollständige Unterlagen führen zu regelhaft drei bis sechs Monate dauernden Verfahren. Unvollständige Anträge, die eine hohe Kommunikationsfrequenz mit den antragsstellenden Personen nach sich ziehen beziehungsweise Fälle mit zeitintensiven Anpassungsmaßnahmen oder erschwertem Erwerb von Deutschkenntnissen beispielsweise können auch länger dauern.

Im Übrigen wird hier auf die Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/3243, 21/3685, 21/3755 und 21/4100, verwiesen.

Frage 2 Wie viele Widerspruchsverfahren sind in diesen Zusammenhängen bei der Behörde in den Jahren 2024, 2025 und von Januar bis März 2026 eingegangen? Angaben bitte pro Jahr, differenziert nach anhängigen und entschiedenen Verfahren sowie nach Gegenstand der Anerkennungsverfahren.

Widerspruchsverfahren gibt es nach Auskunft des zuständigen HLfGP im Bereich der ausländischen Abschlüsse der akademischen Gesundheitsberufe lediglich im Rahmen der Bewertung der Kenntnisprüfungen.

In den Jahren 2024 und 2025 gab es jeweils zwei Verfahren, im Jahr 2026 wird aktuell ein Verfahren geführt.

Im Bereich der Pflegeberufe ist hinsichtlich der Feststellungsbescheide die Klage das statthafte Rechtsmittel, sodass gegen diese Feststellungsbescheide keine Widersprüche zulässig sind und somit auch nicht eingehen. Vereinzelt werden Widersprüche gegen die Entscheidungen über nicht bestandene Kenntnisprüfungen oder nicht bestandene Anpassungslehrgänge mit Abschlussgespräch eingelegt.

2024 gab es kein Verfahren, in 2025 zwei und in 2026 gab es bislang kein Verfahren.

Im Bereich der übrigen Gesundheitsfachberufe seien keine Widersprüche eingegangen.

Frage 3 Wie viele Untätigkeitsklagen wurden in den Jahren 2024, 2025 und von Januar bis März 2026 vor den Verwaltungsgerichten in Hessen erhoben, die die Anerkennungen ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich der Gesundheitsfachberufe und Anerkennungen von Approbationen/Berufserlaubnissen mit ausländischer Berufsqualifikation in akademischen Gesundheitsberufen zum Gegenstand haben? Angaben bitte pro Jahr und differenziert nach Gegenstand der Anerkennungsverfahren.

Im Bereich der Anerkennungen von Approbationen/Berufserlaubnissen mit ausländischer Berufsqualifikation in akademischen Gesundheitsberufen erfolgten nach Mitteilung des HLfGP im Jahr 2024 34 Klageerhebungen, im Jahr 2025 89 Klageerhebungen und in diesem Jahr bis einschließlich März 17 Klageerhebungen.

Im Bereich der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe wurden in den Jahren 2024, 2025 sowie bis März 2026 keine Untätigkeitsklagen erhoben.

Frage 4 Wie viele dieser Untätigkeitsklagen wurden in den Jahren 2024, 2025 und von Januar bis März 2026 von den Verwaltungsgerichten in Hessen entschieden und zu wessen Gunsten? Angaben bitte pro Jahr und differenziert nach Gegenstand der Anerkennungsverfahren.

In dem angefragten Zeitraum erfolgten keine entsprechenden Urteilsentscheidungen durch hessische Verwaltungsgerichte, da die jeweiligen Verfahren entweder nach Erledigungserklärungen eingestellt oder durch Klagerücknahmen und Vergleiche beendet wurden.

Frage 5 In wie vielen der in Frage 3 genannten Untätigkeitsklagen kam es vor Entscheidung über die Klage zu einer behördlichen Entscheidung? Angaben bitte pro Jahr und differenziert nach Gegenstand der Anerkennungsverfahren.

Nach Mitteilung des zuständigen HLfGP sind 24 Klagen durch beidseitige Erledigungserklärungen beendet worden.

Hierfür ist im Regelfall eine behördliche Entscheidung die Grundlage.

Die genauen Hintergründe werden vom HLfGP jedoch statistisch nicht erfasst.

Frage 6 In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2024, 2025 und von Januar bis März 2026 nach Erhebung der Untätigkeitsklage zu einem gerichtlichen Vergleich, bei dem der Kläger beziehungsweise die Klägerin die Kosten getragen und sich die Beklagte im Gegenzug zur Erteilung der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses im Bereich der Gesundheitsfachberufe oder der Anerkennung der Approbation/Berufserlaubnis bei ausländischer Berufsqualifikation in einem akademischen Gesundheitsberuf verpflichtet hat? Angaben bitte pro Jahr und differenziert nach Gegenstand der Anerkennungsverfahren.

Nach Mitteilung des zuständigen HLfGP habe es lediglich im Jahr 2025 drei solche Vergleiche gegeben.

In zwei von diesen verpflichtete sich das HLfGP zu einer Anerkennung der Berufsqualifikation. In diesen beiden Fällen hat die Klägerseite die Kosten getragen.

Im dritten Vergleich trug auch die Klägerin die Kosten des Verfahrens, allerdings wurde keine Berufsqualifikation anerkannt, sondern eine Nachbegutachtung von Fortbildungsnachweisen vereinbart.

Frage 7 Wie hoch waren die Kosten in den Jahren 2024, 2025 und von Januar bis März 2026 die durch Untätigkeitsklagen, die Anerkennungen ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich der Gesundheitsfachberufe und Anerkennungen von Approbationen/Berufserlaubnissen mit ausländischer Berufsqualifikation in akademischen Gesundheitsberufen zum Gegenstand hatten, bei Entscheidungen zugunsten der Klägerinnen beziehungsweise Kläger durch die Beklagtenseite getragen werden mussten? Angaben bitte pro Jahr und differenziert nach Gegenstand der Anerkennungsverfahren.

Es gab keine Entscheidungen direkt zugunsten der Klägerseite, siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Anzahl und Entwicklung von Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Bereich der Gesundheitsfachberufe und der Anerkennung von Approbationen/Berufserlaubnissen mit ausländischer Berufsqualifikation in akademischen Gesundheitsberufen in Hessen?

Frage 9 Welche strukturellen Maßnahmen werden ergriffen, um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen und solche Klagen zukünftig zu vermeiden?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Im Bereich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in den akademischen Heilberufen werden nach Angaben des HLfGP zur Vermeidung weiterer Untätigkeitsklagen folgende Maßnahmen kontinuierlich umgesetzt:

- Optimierung interner Arbeitsprozesse und Verfahrensabläufe,
- Ausbau digitaler Antrags- und Kommunikationswege,
- Verbesserung der Informationsangebote und Checklisten für Antragstellende,
- kontinuierliche Überprüfung der Personal- und Ressourcenplanung.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Bearbeitungsdauer nachhaltig zu verkürzen, Transparenz zu erhöhen und bürokratische Hürden zu reduzieren. Insoweit wird auch auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/2658 und 21/3243, verwiesen.

Im Bereich der Pflegeberufe sowie der übrigen Gesundheitsfachberufe wiederum seien im Berichtszeitraum keine Untätigkeitsklagen geführt worden. Es wird zudem auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 13. Juli 2026

Diana Stolz